

# Die Wiederaufnahmeentscheidung des BVerfG

Das Verhältnis zwischen Wahrheit und  
Verfahrensrecht als Grundrechtsproblem

Dr. Florian Slogsnat

Bonn, 30.08.2024

# I. Einführung

Das „Gesetz zur Herstellung materieller Gerechtigkeit“ vom 21.12.2021, BGBl I, S. 5252



# I. Einführung

## Strafprozessordnung (StPO)

### § 362 Wiederaufnahme zuungunsten des Verurteilten

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens zuungunsten des Angeklagten ist zulässig,

1. wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Gunsten als echt vorgebrachte Urkunde unecht oder verfälscht war;
2. wenn der Zeuge oder Sachverständige sich bei einem zugunsten des Angeklagten abgelegten Zeugnis oder abgegebenen Gutachten einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht oder einer vorsätzlichen falschen uneidlichen Aussage schuldig gemacht hat;
3. wenn bei dem Urteil ein Richter oder Schöffe mitgewirkt hat, der sich in Beziehung auf die Sache einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat;
4. wenn von dem Freigesprochenen vor Gericht oder außergerichtlich ein glaubwürdiges Geständnis der Straftat abgelegt wird.

# I. Einführung

## Strafprozessordnung (StPO)

### § 362 Wiederaufnahme zuungunsten des Verurteilten

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens zuungunsten des Angeklagten ist zulässig,

...

5. wenn **neue Tatsachen oder Beweismittel** beigebracht werden, die allein oder in Verbindung mit früher erhobenen Beweisen **dringende Gründe** dafür bilden, dass der **freigesprochene Angeklagte wegen Mordes** (§ 211 des Strafgesetzbuches), Völkermordes (§ 6 Absatz 1 des Völkerstrafgesetzbuches), des Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§ 7 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Völkerstrafgesetzbuches) oder Kriegsverbrechens gegen eine Person (§ 8 Absatz 1 Nummer 1 des Völkerstrafgesetzbuches) **verurteilt wird**.

## II. Die Reformdiskussion in der Literatur

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Art. 103

...

(3) Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.

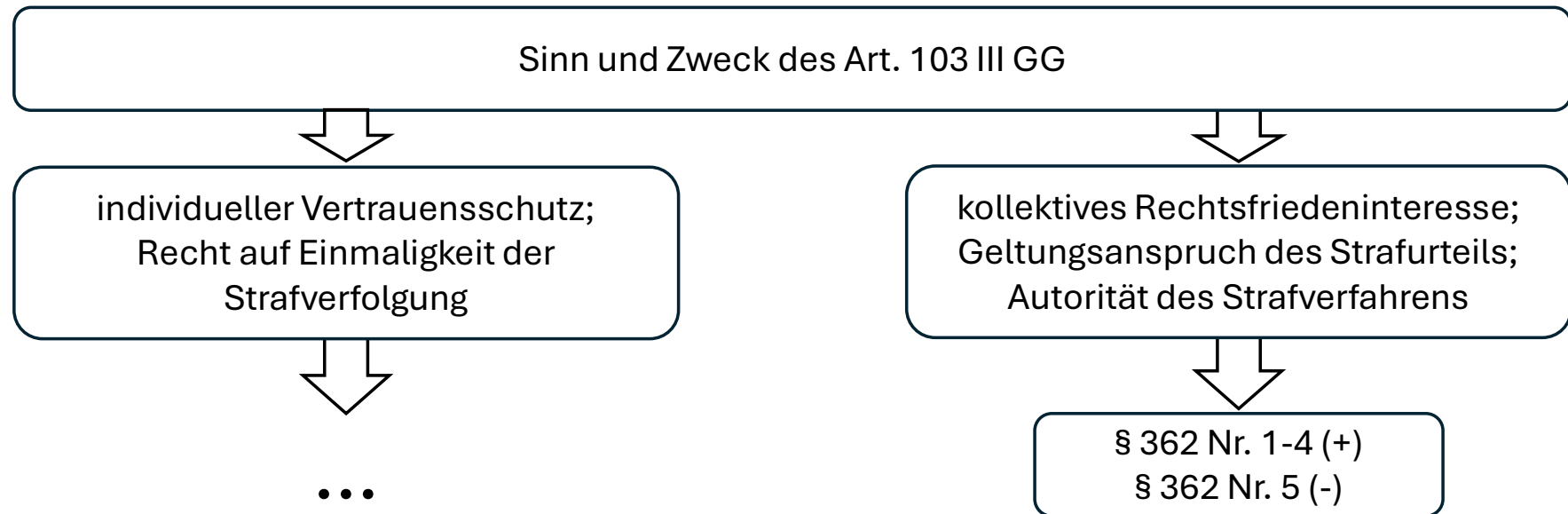
# III. Die Entscheidung des BVerfG

**Ergebnis:** § 362 Nr. 5 StPO ist verfassungswidrig.

- Verstoß gegen Art. 103 III GG
  - Art. 103 III GG schützt als Mehrfachverfolgungsverbot auch Freigesprochene.
  - Art. 103 III GG gilt absolut und ist Einschränkungen nicht zugänglich.
    - Verfassung gewährt der Rechtssicherheit gegenüber Gerechtigkeit absoluten Vorrang
  - Art. 103 III GG ist eng auszulegen:
    - Ergebnisfehlerkorrektur zur Herbeiführung einer „richtigeren“ Entscheidung verboten
    - Verfahrensfehlerkorrektur zum Schutz der „Autorität des Strafverfahrens“ erlaubt
- Zudem: § 362 Nr. 5 StPO als unzulässige Rückwirkung

# III. Die Entscheidung des BVerfG

## Begründung:



# III. Die Entscheidung des BVerfG

## Kritik 1:

- Überbetonung kollektiver Interessen und abstrakter Werte gegenüber individuellen Rechten
  - Landläufige Ansicht: „Rechtssicherheit“ vs. „materielle Gerechtigkeit“
  - *Binding* 1915:  
*„Bei der Lösung der Aufgabe [des Konflikts zwischen Rechtskraft und Gerechtigkeit] ist die **schwächliche überlieferte Sentimentalität gegenüber dem Delinquenten** vollständig aufzugeben: es handelt sich allein um das richtige **Verhältnis zweier Staatsaufgaben** zueinander. Auf der einen Seite steht der Grundsatz der Ökonomie definitiver Staatsakte: er verlangt einmalige Erledigung eines Straffalles. Auf der andern steht der Grundsatz: dass den Verbrecher die Strafe voll treffen soll, die er verdient hat.“*
  - Ich: Art. 103 III GG als Grundrecht!



# III. Die Entscheidung des BVerfG

## Kritik 2:

- Autoritäres Staatsverständnis
  - Autoritätsschutzkonzept zur Legitimation von Rechtskraft und Wiederaufnahme:
    - *Binding* 1915: „Der Staat geizt mit seiner Aktion, weil sie Akt höchster Autorität ist.“
    - *Gaul* 1956: Rechtskraft vermeidet die „lähmende Wirkung endloser Ungewissheit [...] und den Schaden, den das Ansehen der Rechtspflege durch fortgesetzt anfechtbare und widersprechende Entscheidungen erleidet [...].“
  - Einwand 1: kein gesicherter empirischer Zusammenhang zwischen Wiederaufnahme und Ansehen der Rechtspflege
  - Einwand 2: obrigkeitstaatliches Denken; „Basta-Dogmatik“

# IV. Eigener Ansatz

- Art. 103 III GG als Individualgrundrecht ohne kollektiven Schutzzweck
- Materielle Wahrheit im laufenden Verfahren:
  - Erforschung der materiellen Wahrheit als Zwischenziel des Strafprozesses
  - Prozessrechtliche Scheuklappen; bewusst (materiell) falsche Ergebnisse zum Schutz der Grundrechte der Betroffenen (Beschuldigter, Zeugen, Dritte)
  - Folge: verfahrensinterne Perspektive auf die materielle Wahrheit
- Materielle Wahrheit nach rechtskräftigem Freispruch:
  - Konservierung der verfahrensinternen Perspektive durch Art. 103 III GG
  - Keine materielle Überprüfung eines prozessordnungsgemäß erfolgten Freispruchs zum Schutz der Grundrechte
- Folge: § 362 Nr. 5 StPO ist verfassungswidrig.

# V. Auswirkungen

## Für das Strafprozessrecht: Auslegung der § 362 Nr. 1-4 StPO

Strafprozessordnung (StPO)

§ 362 Wiederaufnahme zuungunsten des Verurteilten

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens zuungunsten des Angeklagten ist zulässig,

1. wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Gunsten als echt vorgebrachte Urkunde unecht oder verfälscht war;
2. wenn der Zeuge oder Sachverständige sich bei einem zugunsten des Angeklagten abgelegten Zeugnis oder abgegebenen Gutachten einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht oder einer vorsätzlichen falschen uneidlichen Aussage schuldig gemacht hat;
3. wenn bei dem Urteil ein Richter oder Schöffe mitgewirkt hat, der sich in Beziehung auf die Sache einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat;
4. wenn von dem Freigesprochenen vor Gericht oder außergerichtlich ein glaubwürdiges Geständnis der Straftat abgelegt wird.

# V. Auswirkungen

## Für das Zivilprozessrecht: Auslegung des § 580 Nr. 7b ZPO

Zivilprozessordnung

§ 580 Restitutionsklage

Die Restitutionsklage findet statt:

...

7. wenn die Partei

a) ...

b) eine andere Urkunde auffindet oder zu benutzen in den Stand gesetzt wird,  
die eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde

...

# V. Auswirkungen

## Für die gesamte Prozessrechtswissenschaft: Verhältnis zwischen materieller Wahrheit und Verfahrensrecht

- Verfahren und Verfahrensrecht nicht allein als Instrument der Durchsetzung des materiellen Rechts
  - keine bloß dienende Funktion, sondern (grundrechtlicher) Eigenwert des Verfahrensrechts
  - keine bloß dienende Funktion, sondern (grundrechtlicher) Eigenwert der Rechtskraft (Art. 103 III GG bzw. Vertrauensschutz + Verfahrensrechte)
  - keine „existenzielle Abhängigkeit“ des Verfahrensrechts vom materiellen Recht
- Aufwertung des Verfahrensrechts durch das BVerfG

# Ende

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!